

DIAKOVERE Pflegedienste gGmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen für Zahlungen und Dienstleistungen
im VITALQUARTIER an der Seelhorst

Allgemeines:

Ihr Auftrag wird unter anderem von Auszubildenden und Mitarbeitenden mit einer Behinderung ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit einer Behinderung.

Die Dienstleistungen werden von der SAY Dienstleistungs-GmbH, der DIAKOVERE Pflegedienste gGmbH und der Annastift Leben und Lernen gGmbH erbracht und richten sich ausschließlich an die Bewohnenden des VITALQUARTIER an der Seelhorst.

Zu den Dienstleistungen gehören bauliche Maßnahmen, Transportdienste, die Bereitstellung von Waren (Food- und Non-Food-Produkte), Reinigung sowie persönliche Dienstleistungen.

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Käufer“ genannt) über die von uns angebotenen Leistungen schließen.
- (2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bzw. Bedingungen des Vertragspartners sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Sondervereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf andere übertragen werden.
- (3) Spätestens bei der Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Leistungen innerhalb einer Frist von 14 Werktagen zu erfolgen.
- (3) Mit der Bestellung oder Buchung einer Leistung oder Ware erklärt der Kunde uns gegenüber, unbeschadet ihm gesetzlich zustehender Widerrufs-, Rücktritts- und Rückgaberechte, verbindlich den Auftrag zu erteilen.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen im Arbeitsablauf vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Änderungen auch an bereits durchgeführten Leistungen vorzunehmen.
- (5) Unsere Dienstleistungen, die Bauleistungen entsprechen, unterliegen der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Dazu gehören: Malerarbeiten, Gartenarbeiten, Handwerkliche Dienstleistungen und ähnliche.
- (6) Die Kündigung von regelmäßigen Diensten wie Gärtnern oder Reinigung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Zahlungen können nur durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.
- (3) Treffen Arbeitsbeschreibungen, die als Grundlage unserer Preiskalkulationen dienen, nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsdurchführung ein Mehraufwand, so behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
- (2) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Bei Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistung kann zunächst nur Nachbesserung verlangt werden. Dem Käufer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Mängel bei Food-Produkten: Weist die von uns gelieferte oder abgeholte Ware einen Mangel auf, so hat der Kunde dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er Dies, so gilt die Ware bzw. Leistung als genehmigt.
- (6) Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Er kann eine der Minderung entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nach fruchtlosem Abhilfeverlangen die vereinbarte Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde.
- (7) Abnahme von baulichen Dienstleistungen
 - a. Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung zu erfolgen.
 - b. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung die Leistung nicht abnimmt (§12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B) wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung (§ 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B)

§ 5 Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für einen ungehinderten Beginn und eine zügige Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind (Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, dass bei Reinigungsdienstleistungen die zu reinigenden Flächen leergeräumt sein müssen.
- (4) Termine, die von Seiten des Kunden nicht eingehalten werden können, müssen mindestens einen Werktag vorher bis 14 Uhr abgesagt werden. Bei Abwesenheit des Kunden zum vereinbarten Termin, behalten wir uns vor unseren Aufwand mit 30 Minuten Einsatzzeitraum in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei der Erfüllung von Leistungen außerhalb unserer Einrichtungen und Betriebe, insbesondere auf Grundstücken und/oder in Räumen des Kunden, ist der Kunde auf eigene Kosten für die Schaffung der erforderlichen technischen, sicherheitstechnischen und logistischen Voraussetzungen und die etwa erforderliche Baufreiheit verantwortlich.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.